

Satzung

Society of Finance Rhine-Waal e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Society of Finance Rhine-Waal". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfsjahr geführt.

§2 Zwecksetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§52) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Ziel ist es Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um die Themen des Wertpapier-, des Banken- und des Börsenwesens zu leisten. Eine Aus- und Fortbildung im Bereich der Finanz- und Kapitalmärkte soll erreicht werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot und Durchführen von Wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Fachvorträgen, Seminaren, Workshops und Exkursionen. Dabei soll auch die Lehre an der Hochschule Rhein-Waal praktisch ergänzt und unterstützt werden. Dies geschieht durch den Aufbau von Praxiskontakten zur Wirtschaft, insb. zu Unternehmen aus dem Finanzwesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen unmittelbaren Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Dachverbandes, anderer Verbände, des Landes, einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie von Dritten dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
2. Durch Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung können weitere Organe bestimmt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a. der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfinden; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen oder
 - b. sie durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird.
4. Auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Ergänzungen der Tagesordnung wie Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Die Satzungsänderung bedarf einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten bei der Bestimmung der erreichten Mehrheitsverhältnisse als ungültige Stimmen.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, ist in einem zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Herrscht Stimmengleichheit zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, erfolgt eine Stichwahl.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstand für Finanzen. Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Insgesamt darf der Vorstand höchstens aus zehn Personen gebildet werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind generell öffentlich und in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind die jeweiligen Vorstandspositionen geheim zu wählen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung. Legt mehr als ein Mitglied des Vorstands sein Mandat vorzeitig nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Amtszeit die Nachfolger bestimmt. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig seiner Aufgaben enthoben werden.
6. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist per einstimmigen Vorstandsbeschluss im Rahmen seiner Geschäftsführungskompetenz des Vereins befugt Mitglieder temporär zu suspendieren, wenn berechtigte Gründe für eine Suspendierung vorliegen, um die Interessen des Vereins zu schützen und diesen vor Schaden zu bewahren. Diese Gründe sind analog zu denen aus §11, Punkt 2 dieser Satzung. Die Feststellung des Vorliegens dieser Gründe obliegt dem Vereinsvorstand. Das betroffene Mitglied wird unverzüglich, aber maximal nach 7 Kalendertagen per Brief oder E-Mail über die Suspendierung in Kenntnis gesetzt. Mit der Suspendierung eines Mitglieds geht ein Ruhen der Mitgliedschaft einher, bis diese wieder aufgehoben wird. Ein ruhendes Mitglied hat keine Mitgliedsrechte, allerdings auch keine Mitgliedspflichten mehr, die sich aus dieser Satzung ergeben würden. Insbesondere müssen ruhende Mitglieder bis zur vollständigen Klärung des jeweiligen Sachverhaltes keine Mitgliedsbeiträge mehr zahlen. Die Suspendierung gilt entsprechend bis die zu klärenden

Sachverhalte zwischen dem Vorstand und dem betreffenden Mitglied ausgeräumt wurden. Sie kann per

- a. einstimmigen Vorstandsbeschluss,
- b. sowie im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. Seine Empfehlungen an den Vorstand spricht der Beirat stets mit Blick auf die Wahrung der Interessen der Mitglieder des Vereins aus.
2. Mitgliedern des Beirats ist auf Verlangen jederzeit und in vollem Umfang Akteneinsicht durch den Vorstand zu gewähren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bis zu zehn Beiratsmitglieder, die das Mandat erstmals antreten. Weiterhin werden Wahlen über die Verlängerung der Laufzeit der Mandate der bisherigen Beiratsmitglieder abgehalten. Die Amtszeit aller Beiratsmitglieder, sowie eine deren Verlängerung, ist an die Wahlperiode des amtierenden Vorstands gebunden.
4. Eine erneute Kandidatur ist möglich. Bewerber für den Beirat sollen zunächst Vorstandsmitglied des Vereins gewesen sein. Sie dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum amtierenden Vorstand stehen. Mitglieder des Beirates müssen ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Verein sein. Vorstandsmitglieder der Society of Finance Rhein-Waal dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Beirat angehören.
5. Der Beirat kann bis zu maximal zehn Personen umfassen. Der Beirat ernennt selbstständig ein Beiratsmitglied zum Sprecher des Beirates.
6. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratssprecher einberufen und geleitet. Protokolle des Beirats werden dem Vorstand zeitnah und unaufgefordert zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
7. Die Aufgaben des Beirates umfassen:
 - a. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, sich mit der Arbeit des Vorstands auseinanderzusetzen, bei Fragen beratend zur Seite zu stehen, sowie Empfehlungen zu tätigen um die Interessen der Mitglieder zu wahren.
 - b. Die jährliche Berichterstattung auf der Hauptversammlung über die Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Kann dort kein Beiratsmitglied anwesend sein, so liest der aktuelle Vorstand einen vom Beirat bereitgestellten Bericht vor.
 - c. Der Beirat ist darüber hinaus berechtigt, mit einem Vertreter an jeglichen Vorstandssitzungen als stimmrechtsloser Beisitzer teilzunehmen. Im Gegenzug wird einem Vertreter des Vorstands die Teilnahme an allen Sitzungen des Beirats ermöglicht.
 - d. Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung, in der Wahlen zum Vorstand stattfinden, für dessen Amtszeit aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfende überprüft zur Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Vorstand die ordnungsgemäße Kassenführung und nimmt Stellung zu Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung. Über diese Kassenprüfung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Kassenprüfenden zu unterzeichnen, und zu den Vereinsakten zu legen ist. Dem Kassenprüfenden ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. Der Prüfende hat der Mitgliederversammlung vor deren Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 9 Wettbewerbsverbot

1. Jedem Mitglied des Vorstands ist es untersagt, durch Ausübung eines Amtes in einem anderen Verein oder einer anderen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Verein räumlich oder inhaltlich in Wettbewerb zu treten. Von der Regelung ausgenommen sind Ämter, die der Beirat des Vereins mit einfacher Mehrheit genehmigt.
2. Darüber hinaus ist es untersagt, vertrauliche Informationen des Vereins zu offenbaren und/oder zu verwerten. Untersagt sind dabei insbesondere die folgenden Dinge:
 - a. Die Vermittlung von Kontakten des Vereins an konkurrierende Institutionen.
 - b. Nutzung und Verwertung von internen Informationen an konkurrierende Institutionen, auch nach Beendigung der Amtszeit.
3. Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des §9 der Vereinssatzung werden als Pflichtverletzungen im Amt gewertet.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
2. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Als natürliche und juristische Personen sind nur solche zulässig, die im Einklang mit der Zielsetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

6. Es können nur immatrikulierte Studierende ordentliche Mitglieder werden. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung.
7. Nicht-immatrikulierte natürliche Personen und juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben Sitz aber keine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 12 Mitgliedsbeitrag und -verwendung

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus per Einzugsermächtigung gezahlt. Fälligkeitstermine sind der 01.01. und der 01.07. eines jeden Jahres.
3. Der auf der Mitgliederversammlung festgelegte Betrag wird in Schriftform festgehalten und öffentlich zugänglich gemacht.
4. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese fruchtlos, kann der Vorstand über einen Vereinsausschluss bestimmen.
5. Über eine Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Über eine Stundung entscheidet der Vorstand

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

2. Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach § 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Rhein-Waal in Kleve, Zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

§ 14 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.08.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder diese Fassung der Satzung, die zuletzt am 14.12.2022 geändert wurde, an.

Vincent Wilhelm

Calin Prisacaru

Philipp Jan Wilhelm Meyer

Alexander Theodor Johann Hermsen